

Bestimmungen zur Kostengutsprache

1. Im ersten Monat des Aufenthaltes im «**Haus für Mutter und Kind**» muss eine allfällige Kündigung des Pensions-Vertrages von der Mutter selber oder vom gesetzlichen Vertreter schriftlich **sieben Tage im Voraus** beim «**Haus für Mutter und Kind**» eintreffend erfolgen. Bei einem vorgezogenen Abbruch werden im ersten Monat sieben Tage voll verrechnet.
2. Ab dem zweiten Monat muss eine allfällige Kündigung des Pensions-Vertrages ebenfalls von der Mutter selber oder vom gesetzlichen Vertreter schriftlich **spätestens ein Monat im Voraus** beim «**Haus für Mutter und Kind**» eintreffend erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Bei einem vorgezogenem Abbruch werden ab dem zweiten Monat 10 Tage verrechnet.
4. Nicht bezogene Mahlzeiten werden nicht vergütet. Bei Abwesenheit oder Arbeit besteht die Möglichkeit, das Essen vom «**Haus für Mutter und Kind**» mitzunehmen.
5. Reservationen erfolgen nur, wenn die entsprechende Kostengutsprache vorliegt. Kommt es am vereinbarten Datum trotz Reservation nicht zum Eintritt, wird für sieben Tage die Hälfte der Pensionskosten in Rechnung gestellt.
6. Erfolgt der Eintritt später als schriftlich vereinbart, wird ab dem festgelegten Eintrittsdatum die Hälfte der Pensionskosten in Rechnung gestellt.



7. Bei einer Aufenthaltsdauer von länger als sechs Monaten werden bei Ferienabwesenheit die Verpflegungskosten für die Mutter und das Kind/die Kinder gemäss AHV-Ansätzen vergütet. Die Vergütung erfolgt in Absprache mit dem Versorger und/oder mit dem Ferienanbieter.
8. Die Wochenenden, an welchen das **«Haus für Mutter und Kind»** geschlossen ist, sind im Pensionspreis berücksichtigt und werden daher nicht vergütet. Entstehen durch den Beizug einer Kontaktfamilie zusätzliche Betreuungskosten, werden diese in Absprache mit dem Versorger zusätzlich in Rechnung gestellt.
9. Während des Spitalaufenthaltes infolge Geburt wird der ganze Pensionspreis berechnet (Besuche, Betreuung, Vorbereitung, Begleitung usw. durch das **«Haus für Mutter und Kind»**).
10. Einzelne auswärts verbrachte Tage oder Nächte werden grundsätzlich nicht vergütet. Allfällige Ausnahmen werden schriftlich vereinbart.
11. Wird der Aufenthalt für eine längere Zeit wegen Time-out oder Krankheit unterbrochen, können nach 10 Tagen die Pensionskosten in eine Reservationsgebühr umgewandelt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand und wird in Absprache mit dem Präsidenten und/oder der Vizepräsidentin des Verein Haus für Mutter und Kind Luzern festgelegt.

Hergiswil, 1. Mai 2014/WAR/db